Kurfürst-Balduin-Gymnasium, Münstermaifeld

- Information für die OBERSTUFE –

1.) Grundlagen aus der Schulordnung (Auszug)

§1 Recht auf Bildung und Erziehung Mitgestaltung des Schullebens

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 des Schulgesetzes - SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.

(4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den die Schülerinnen und Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.

(5) Die Schule beachtet gemäß § 1 Abs. 4 SchulG in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich oder elektronisch darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigten Fernbleibens die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

§ 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 54 Nicht erbrachte Leistungen

1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen.

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar" festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend" erteilt.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler der gymnasialen Oberstufe ohne ausreichende Entschuldigung einen erheblichen Teil der in einem Kurs angesetzten Leistungsnachweise nicht erbracht und kann eine Zeugnisnote deshalb nicht erteilt werden, so kann die Kurslehrerkonferenz auf Antrag der zuständigen Lehrkraft die Nichtanerkennung des Kurses beschließen. Wird mehr als ein Kurs eines Halbjahres nicht anerkannt, befindet die Jahrgangsstufenkonferenz auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Nichtanerkennung des Halbjahres. Ein nicht anerkannter Kurs wird im Zeugnis als „nicht anerkannt" ausgewiesen und mit 0 Punkten bewertet.

2.) Regelungen am KuBa-Gym

a) Sport und Attest

Wer langfristig vom Arzt vom Sportunterricht befreit wird, legt das Attest des Arztes dem MSS–Leiter vor. Dieser informiert den Fachlehrer in Sport.

Für Sport muss in Absprache mit dem MSS-Leiter ein Ersatzfach gewählt werden. Ist ein freiwilliges Fach vorhanden, kann dies Ersatzfach für Sport werden. Auch dies wird nur in Absprache mit dem MSS-Leiter geregelt.

Bei kurzfristigen Sportunfähigkeitsbescheinigungen gilt Anwesenheitspflicht im Sportunterricht. Die Sportlehrkraft kann alternative Arbeitsaufträge erteilen und diese auch bewerten.

b) Umgang mit Fehlzeiten

Krankmeldungen
erfolgen grundsätzlich per Schulmanager, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Eltern. Dies soll vor Schulbeginn (7.40 Uhr) erfolgen. Die per Schulmanager krankgemeldeten Schultage gelten automatisch als entschuldigt.

Versäumnis von Einzelstunden im Laufe eines Unterrichtstages
Wenn ein Schüler den laufenden Unterrichtsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, meldet er sich bei dem Lehrer der zuletzt besuchten Unterrichtsstunde und anschließend im Sekretariat ab. Bei minderjährigen Schülern informiert das Sekretariat die Eltern.

Beurlaubungen
Fehlen aus privaten Gründen (Arzttermine, Führerscheinprüfung, Eignungstest, Vorstellungsgespräch u.ä.) wird nur dann als entschuldigt anerkannt, wenn vorher eine Beurlaubung beantragt wurde. Für die eigene Unterrichtsstunde beurlaubt der Fachlehrer. Bis zu drei Unterrichtstagen der Stammkursleiter. Die Anträge auf Beurlaubung sind ebenfalls per Schulmanager zu stellen.
Beurlauben von mehr als drei Tagen und unmittelbar vor oder nach den Ferien können nur vom Schulleiter genehmigt werden. Das hierzu notwendige Formular steht auf der Homepage zur Verfügung und wird über den Stammkursleiter an den Schulleiter gegeben.

Unentschuldigtes Fehlen
Unentschuldigt fehlt, wer fehlt und 1.) nicht als krankgemeldet oder beurlaubt im Schulmanager registriert ist und 2.) nicht in angemessener Frist* die Gründe für die Nichtteilnahme am Unterricht schriftlich darlegt (volljährige Schüler) oder die schriftliche Angabe der Gründe durch die Erziehungsberechtigten (minderjährige Schüler) überbringt.
Gleiches gilt auch für das Fehlen bei für verbindlich erklärten Unterrichtsveranstaltungen.

c) Fehlen bei Kursarbeiten

Die Kursarbeitsnote macht einen wesentlichen Teil der Zeugnisnote aus. Daher sind gleiche Bedingungen, (gleicher Zeitpunkt, gleiches Thema) für alle Schüler erforderlich. Die folgende Regelung soll einen Mißbrauch beim Versäumen von Kursarbeiten verhindern:

- Falls dem Schüler vor der Kursarbeit bekannt ist, dass er die Kursarbeit nicht mitschreiben kann, muss er dies dem Kurslehrer unverzüglich mitteilen. Vorstellungsgespräche, Arzttermine, Führerscheinprüfungen u.ä. gelten dabei nicht als Entschuldigungsgrund, da sie in der Regel verlegt werden können.
- Versäumt ein Schüler eine oder mehrere Kursarbeiten wegen Krankheit, entscheiden Fachlehrer und MSS-Leiter einvernehmlich, wann der Schüler die versäumte(n) Kursarbeit(en) nachschreibt.

*angemessene Frist: spätestens in der 2. Unterrichtsstunde des versäumten Kursunterrichts nach dem Versäumnis

3.) Benutzerregeln für die MSS – Aufenthaltsräume / Bibliothek / Parkplatz

a) Aufenthaltsräume
im Keller des C-Baus, in C 8, C 1 und der ehemaligen Cafeteria

Es gilt die Hausordnung. Jeder Benutzer ist zur Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung eines jeden Raumes verpflichtet. Die Aufenthaltsräume können, sofern keine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, von allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe genutzt werden. Der Keller bleibt dabei der jeweils letzten Jahrgangsstufe vorbehalten.
Raum C 1 steht in der 6. Stunde sowie in der Mittagspause ausschließlich den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe 1 als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

b) MSS-Bibliothek
Die Schulbibliothek im B-Bau ist kein Pausenraum. Sie wird von Schülern der Klassen 5-10 nur in Ausnahmefällen aufgesucht. Auch in der Bibliothek gilt eine Benutzerordnung. Wichtige Regelungen sind:

- Mit Rücksicht auf optimale Arbeitsbedingungen für jeden Bibliotheksbenutzer gilt die Regel der **Stillarbeit an Einzeltischen.**
- Wer die Arbeitsruhe stört, kann von jedem Lehrer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- **Essen, Trinken, Musikhören sind nicht gestattet.**
- Benutzte Bücher sind in das Regal an die richtige Stelle (Rückenschild) zurückzustellen.
- Der Arbeitsplatz ist beim Verlassen wieder in Ordnung zu bringen.
- Die Ordnung der Ausleihe bestimmt die Bibliothekarin im Einvernehmen mit dem Schulleiter.

c) Auf die **Regelungen für die Informations- und Kommunikationstechnik** wird besonders hingewiesen.

d) Parkplätze
Die Parkplätze an der Turnhalle und im Rondell sind Lehrerparkplätze. Für Schülerinnen/ Schüler ist ein eigener Parkplatz an der RWE-Station eingerichtet.

4.) Studienfahrt
Die Studienfahrt in der Jahrgangsstufe 12 stellt eine wichtige Veranstaltung zur Erweiterung des geistigen Horizontes unserer Schülerinnen und Schüler dar. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe verpflichtend. **Der Kostenbeitrag** wird zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 eingezogen.

5.) Hausordnung
Auf die Hausordnung in ihrer aktuell gültigen Fassung (siehe Schulhomepage) wird besonders verwiesen.

Münstermaifeld, 17.11.2026

(Dr. J. Kreutz)
MSS-Leiter